

Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil "Reiterhölzel"

Auf Grund von § 22 sowie § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein mit Beschluss vom 27.06.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf den Gemarkungen Lichtenstein und Rödlitz wird als geschützter Landschaftsbestandteil (nachfolgend als GLB bezeichnet) festgesetzt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung

"Reiterhölzel"

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 65 ha, davon 49 ha auf der Gemarkung Lichtenstein und 16 ha auf der Gemarkung Rödlitz.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nach dem Stand vom 31. August 2001 auf den genannten Gemarkungen folgende Flurstücke:

- Gemarkung Lichtenstein

1282/2 (teilweise), 1283 (teilweise), 1285, 1286b (teilweise), 1286, 1304, 1305, 1318, 1319/1 (teilweise), 1322/1 (teilweise), 1323/1 (teilweise), 1326/4 (teilweise), 1327a, 1328, 1329/1, 1329/6, 1334/1, 1334/2, 1334/3, 1335, 1336/1, 1336/3, 1336/4, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343a, 1345

- Gemarkung Rödlitz

174, 177b, 177c, 178, 178a, 178b, 178c, 178d, 178e, 178f, 178g, 178h, 178l, 178m, 178n, 198a

Innerhalb der im § 2 (4) beschriebenen Grenze liegende und nicht separat ausgewiesene Flurstücke sind ebenfalls Bestandteil des GLB.

(3) Das Flächennaturdenkmal „Hartensteiner Straße“ ist Bestandteil des GLB „Reiterhölzel“. Es umfasst die Flurstücke 1338, 1339, 1340 der Gemarkung Lichtenstein mit Flächenanteilen in einer Gesamtgröße von 1,9 ha.

(4) Der GLB "Reiterhölzel" liegt im südlichen Teil der Stadt Lichtenstein und umfasst das Reiterhölzel, das obere Lobetal sowie Freiflächen. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles verlaufen, beginnend hinter dem Gelände Spandauer Velours GmbH & Co.KG, Heima und HOMA GmbH weiter unter Einschluss des Flächennaturdenkmals „Hartensteiner Straße“ entlang der Hartensteiner Straße hinter dem Anwesen gegenüber der Bahnhofstraße Rödlitz zur Burgstraße und von dort vor der Alberthöhe unter Einschluss des Reiterhölzels hinter der gleichnamigen Siedlung zum Gelände der Spandauer Velours zurück.

(5) Übersichtskarte (M 1:12500) und Lageplan (M 1:4000) sind Bestandteil der Satzung. Die Grenzen des GLB sind in ihnen mit der Farbe "Grün" gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft und der darin eingeschlossenen Biotope;
2. die Sicherung und Erhaltung der typischen Pflanzengesellschaften und Standorte von Pflanzenarten;
3. die Sicherung und Erhaltung von Lebensräumen für Tiere;

4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus Gründen der Ökologie und der Biotopvernetzung;
5. die Erhaltung der zusammenhängenden unbebauten Fläche aus klimatischen Gründen zur Gewährleistung der Klimastabilität und des Luftaustausches (Frischluffproduktion);
6. die Sicherung der Flächen als potenzielles Trinkwassereinzugsgebiet.
7. die Erhaltung des natürlich gewachsenen Bodens als Naturkörper und seiner biologischen Funktionen im Naturhaushalt.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Gesamtgebietes oder seiner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Anlagen für den Straßenverkehr anzulegen sowie Beleuchtungsanlagen zu installieren;
3. Bodenbestandteile abzubauen; Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
4. Abfälle, Biomasse, Dünger, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien ständig zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Materialien, insbesondere in die Biotope nach § 26 SächsNatSchG einzubringen, Pflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Biotopbereiche sind alle Oberflächengewässer sowie alle Feuchtbereiche.

7. Bäume und Sträucher zu pflanzen, welche den Charakter des Gebietes verändern z. B. Exoten, Weihnachtsbaumkulturen u. a.);
8. Waldflächen umzunutzen und Gartenkulturen anzulegen;
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Laich, Kaulquappen, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Laich- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Feuer zu entzünden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- bzw. aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
11. in Feuchte- und sonstigen Biotopzonen sowie auf nicht dafür bestimmten Flächen und Wegen zu reiten und zu fahren;
12. Landschaftsbereiche fest einzuzäunen, größer als notwendig temporär einzuzäunen bzw. Stacheldraht oder artgleiche Materialien zu verwenden;
13. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
14. fließende oder stehende Gewässer; einschließlich Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
17. Boots- und Flugmodelle zu betreiben;
18. Lärm zu erzeugen sowie Luftverunreinigungen und starke Erschütterungen zu verursachen;
19. in Biotop- und Waldbereichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere gewässer- und grundwasserbelastende Stoffe einzubringen;
20. zu baden, zu angeln sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf Gewässern zu bewegen;
21. Übungen mit jeglicher Art von Schussgeräten und Waffen abzuhalten;
22. das Gebiet mit Kfz aller Art zu befahren sowie auf anderen Flächen als den Wegen Fahrrad zu fahren.

(3) Handlungsverbote zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Hartensteiner Straße“ werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Maßgabe, dass Art und Umfang der bisherigen Nutzung nicht erweitert werden;
3. für die umweltgerechte Ausübung der Forstwirtschaft mit der Maßgabe, dass höhlenreiche und markante Altbäume nicht entnommen werden und keine Kahlschläge erfolgen sowie zur Gefahrenabwehr;
4. für zugelassene Aufforstungsmaßnahmen nach ökologisch-biologischen Kriterien unter Beibehaltung der gegenwärtigen Waldzusammensetzung und die sachgemäße Pflege der Forsten;
5. für das Befahren mit Kfz zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Forsten sowie zur Ausübung der Jagd;
6. für das ordnungsgemäße, genehmigte Anlegen und die Unterhaltung der Wege;
7. für die fachgerechte Unterhaltung der Gewässer;
8. für die genehmigte sonstige Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in einer der Landschaft angepassten Weise einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
9. für die von der Stadt Lichtenstein angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
10. für Schutz, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadt Lichtenstein bzw. der durch sie beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
11. das Radfahren auf Wegen;
12. für genehmigte temporäre Einfriedungen zur Großviehhaltung ohne Stacheldraht;
13. das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenbedarf.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Durch die Stadt Lichtenstein oder beauftragte Dritte durchgeführte Schutz- und Pflegemaßnahmen sind von den Eigentümern zu dulden. Auf Antrag kann den Eigentümern die Durchführung der Arbeiten übertragen werden.

§ 7 Befreiung

Von den Ver- und Geboten kann nach § 53 SächsNatSchG die Stadt Lichtenstein auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Meldepflicht

Schäden und Veränderungen innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der Stadt Lichtenstein mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig - ohne dass eine zulässige Handlung in der im § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 7 vorliegt -

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Anlagen für den Straßenverkehr anlegt sowie Beleuchtungsanlagen installiert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen und Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger

Weise verändert;

4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, Biomasse, Dünger, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien ständig lagert;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen aufstellt oder anbringt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Materialien, insbesondere in die Biotope nach § 26 SächsNatSchG einbringt, Pflanzen entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Bäume und Sträucher pflanzt, welche den Charakter des Gebietes verändern (z. B. Exoten, Weihnachtsbaumkulturen u. a.);
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Waldflächen umnutzt und Gartenkulturen anlegt;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt, tötet oder Puppen, Larven, Laich, Kaulquappen, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Laich- und Lebensstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Feuer entzündet, zeltet, lagert, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- bzw. aufstellt sowie Erholungseinrichtungen aller Art anlegt;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 in Feuchte- und sonstigen Biotopzonen sowie auf nicht dafür bestimmten Flächen und Wegen reitet und fährt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Landschaftsbereiche fest einzäunt, größer als notwendig temporär einzäunt bzw. Stacheldraht oder artgleiche Materialien verwendet;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die dem Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 fließende oder stehende Gewässer, einschließlich deren Ufer, anlegt, beseitigt oder verändert;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung verändert;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Boots- und Flugmodelle betreibt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Lärm erzeugt sowie Luftverunreinigungen und starke Erschütterungen verursacht;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 in Biotop- und Waldbereichen Dünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt sowie andere gewässer- und grundwasserbelastende Stoffe einbringt;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 badet, angelt sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf Gewässern bewegt;
 21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Übungen mit jeglicher Art von Schussgeräten und Waffen abhält;
 22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 das Gebiet mit Kfz aller Art befährt sowie auf anderen Flächen als den Wegen Fahrrad fährt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können nach § 62 SächsNatSchG eingezogen werden. Entsprechend ist § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lichtenstein zum geschützten Landschaftsbestandteil „Reiterhölzel und Umgebung“ vom 23.09.1993 (Beschluss-Nr. 03/09/93 vom 23.09.1993) außer Kraft.

Lichtenstein, den 28.06.2002

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 - Übersichtskarte M 1:12500
Anlage 2 - Lageplan M 1:4000